

schon lange vor der Wahl Innocenz' II. allein den drei Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone. Formell waren diese Gruppen auch schon lange vor Februar 1130 die einzigen, die den inneren Wählerkreis bildeten. Umgekehrt aber waren Klerus und Volk von Rom auch nach dieser Wahl weiterhin an den Papstwahlen »beteiligt«, wenn auch nur durch ihre Akklamation. Insoweit änderte sich mit der Wahl Innocenz' II. oder der von 1124 oder 1118 nichts.

Was sich veränderte, war allein der tatsächliche Einfluss von Klerus und Volk von Rom, vor allem des Adels, auf die Wahlentscheidung und damit zusammenhängend das Verhältnis von innerem und äußerem Wählerkreis. Je mehr der äußere Druck durch das wibertinische Schisma abnahm, je mehr die Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone als die eigentlichen Papstwähler erschienen, je mehr sich diese drei Ordines auch im päpstlichen Alltag vom übrigen römischen Klerus abhoben und zugleich als Einheit präsentierten, desto geringer wurde der Einfluss der übrigen Wählergruppen auf die Papstwahl, desto kleiner wurde ihre Autorität in der Vorstellung von Urbs und Orbis – und desto strikter zog man in der Realität wie in der schriftlichen Darstellung der Papstwahlen die Trennung zwischen innerem und äußerem Wählerkreis.¹⁰⁶⁵ Immer mehr traten innerer und äußerer Wählerkreis auseinander, immer mehr wurde die eigentliche Wahlverhandlung Sache allein des inneren Wählerkreises, während die Gruppen des äußeren Wählerkreises sich immer mehr darauf beschränken mussten, das Wahlergebnis abzuwarten. In diesem – auch »formellen« – Auseinandertreten von innerem und äußerem Wählerkreis aber nähert sich der tatsächliche Einfluss des inneren Wählerkreises immer mehr seiner formalen Stellung an, so dass ihm auch faktisch immer mehr allein die tatsächliche Wahlentscheidung oblag.

3.14.2. Der Einfluss der verschiedenen Ordines des höheren römischen Kardinalklerus

Genauso wie die sich verändernde Stellung der verschiedenen Wählergruppen und die Zusammensetzung des inneren Wählerkreises bei der Papstwahl ist die Entwicklung der Einflussverteilung zwischen den Ordines der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone eine Frage, die für die Entstehung des Kardinalkollegiums von Belang ist. Diesbezüglich hat die Untersuchung gezeigt, dass für die Papstwahlen des letzten Viertels des 11. Jahrhunderts nicht nur eine eher instabile Zusammensetzung des inneren Wählerkreises zu beobachten ist, sondern noch mehr eine Instabilität im Gewicht dieser drei

auch der Anaklet anhängende römische Adel ging wie selbstverständlich nur von einem Zustimmungsrecht aus, vgl. seinen Brief an Lothar III. von Mai 1130, ed. PETERSOHN, Brief der Römer, S. 506, Z. 13–18.

1065 Anwesend waren Klerus und Volk von Rom – abgesehen von einigen Papstwahlen in der Zeit der Gegnerschaft zwischen römischer Kurie und römischem Senat – allerdings weiterhin, man vgl. nur die Wahl Coelestins II. und die Doppelwahl von 1159; auch die Akklamation des neu gewählten Papstes durch Klerus und Volk war weiterhin üblich, vgl. Anm. 1056.